

IUS COMMUNE

Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

XVI

Herausgegeben von DIETER SIMON



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main

1989

Wie ein Gericht seine Vergangenheit bewältigt*

Es scheint inzwischen zum guten Ton zu gehören, daß Gerichte und andere Organisationen sich feiern lassen bzw. feiern. Auf die Festschriften zum 200sten und 250sten Jahr der Gründung des Kurhannoverschen Oberappellationsgerichtes (1911, 1961) folgte 1986 eine weitere, freilich eine, die sich wohltuend von den üblichen lobheischenden Selbstdarstellungen abhebt.

Die üblichen Festschriften für deutsche (Ober-)Gerichte¹ beschönigen ihre eigene Tätigkeit während des Dritten Reiches in solch peinlicher Weise, daß das Vorwort des OLG-Präsidenten *Franzki* aufhorchen läßt, es dürfe „die Zeit des Dritten Reiches“ in einer Gesamtdarstellung nicht fehlen, man sei dem auch bei dieser Festschrift wieder gegebenen Rat, „die Vergangenheit ruhen zu lassen und nicht alte Wunden wieder aufzureißen“, nach reiflicher Überlegung nicht gefolgt (S. 12). Eine Anzahl von Beiträgen bemüht sich um diese Aufarbeitung bezogen auf „Justizverwaltung und Personalwesen“ am OLG Celle im Dritten Reich (S. 143–232, Ulrich *Hamann*) und „Die Entwicklung ... nach dem zweiten Weltkrieg“ (Hartmut *Wick*, S. 233–296). Dietmar *Scholz* fügt „Die

* Zugleich Besprechung der Festschrift zum 275jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Celle, Celle 1986.

¹ HANS SCHMID, *Erinnerungen aus den Jahren 1933 bis 1945*, in: 250 Jahre Oberlandesgericht Celle 1711–1961, Celle 1961, S. 110–119; KARL H. DINSLAGE, *Das Oberlandesgericht in der Zeit von 1933 bis 1945*, in: 75 Jahre Oberlandesgericht Düsseldorf. Festschrift (hrsg. von H. Wiesen) Köln, Berlin, Bonn, München 1981, S. 60–83; L. KEWER, *Aus der Geschichte des Oberlandesgerichts Hamm*, in: Rechtspflege zwischen Rhein und Weser. Festschrift zum 150-jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Hamm, Hamm 1970, S. 37 ff., 98–108; *Festschrift zum 150-jährigen Bestehen des Pfälzischen Oberlandesgerichts* (hrsg. von W. Reinheimer), Zweibrücken 1965, S. 61 ff.; *150 Jahre Oberlandesgericht Naumburg. Recht in der Sowjetzone*, Bonn 1966, S. 22 f.; GUNTRAM FISCHER, *Geschichte des Düsseldorfer Rechts- und Gerichtswesens*, in: Düsseldorf und sein Landgericht 1820–1970, Düsseldorf 1970, S. 9–75, 61 ff.; ADOLF KLEIN, *Hundert Jahre Akten hundert Jahre Fakten. Das Landgericht Köln ab 1879*, in: *Justitia coloniensis. Landgericht und Amtsgericht Köln* erzählen ihre Geschichte(n), Köln 1981, S. 89–194, 130 ff., bes. 131; einiges zu Organisation und Strafrechtspflege bei ELMAR MÜLLER, *Die Rechtsprechung des Sondergerichts nach der Saarrückgliederung von 1935*, in: 150 Jahre Landgericht Saarbrücken, Köln, Berlin, Bonn, München 1985, S. 161–184.

Die Biographien der Zeitzeugen sind nicht viel besser, typisch etwa FRITZ HARTUNG, *Jurist unter vier Reichen*, Köln, Berlin, Bonn, München 1971, S. 80–85. Als Ausnahmen herausragend lediglich HANS SEGELKEN, *Amor fati. Aufzeichnungen aus einer gescheiterten Juristengeneration*, Hamburg 1970; DIETRICH GÜSTROW, *Tödlicher Alltag. Strafverteidiger im Dritten Reich*, München 1984, bes. S. 9 ff.; HUBERT ROTLEUTHNER, *Wer war Dietrich Güstrow?*, in: *Kritische Justiz* 1988, S. 81 ff.

Rechtsprechung ... zur Amtsenthebung des Schiedsmannes in der Zeit von 1933 bis 1945" hinzu (S. 341–356) und Diez *Horneffer* berichtet über „Die Rechtsprechung des Erbgesundheitsobergerichts bei dem Oberlandesgericht Celle" (S. 357–374). Die übrigen Beiträge sind mit Ausnahme der Schilderung von „Arbeitsbedingungen der nichtrichterlichen Bediensteten ... in der Zeit von 1711 bis 1866" durch Lutz *Ellermann* (S. 297–308), die manches Interessante zutage fördert, eher mit Blick auf die Gegenwart geschrieben.

Zum ersten Mal unternimmt es also ein Obergericht, sich der eigenen Geschichte, zwar nicht zelos, doch nicht ohne Engagement anzunehmen. Was die genannten Autoren hier an Verschwiegenem und Verdrängtem zutage fördern, muß manchem ehemaligen Angehörigen des Gerichts die Schamesröte ins Gesicht treiben, war doch in der kleinen, scheinbar unpolitischen Celler Welt das berufliche Leben – wie überall im Dritten Reich – geprägt durch eine Mischung von flinker Anpassung, Opportunismus, bewußtem Wegsehen, aber auch – seltener – aufrechtem Gang. Für viele überwog der Versuch, möglichst nicht Stellung zu nehmen, wegzusehen und den beruflichen Alltag, soweit es eben ging, unangiert weiterlaufen zu lassen.

Zunächst aber zur älteren politischen Geschichte: Das älteste noch arbeitende deutsche Obergericht blickt auf eine wechselvolle Vergangenheit zurück. Gegründet, um Macht zu demonstrieren und um vom Reich unabhängig zu werden, begann seine (politische) Geschichte. Auf Basis seiner Göttinger Dissertation schildert *Jessen* (S. 21–62) diese „Gründung des Oberappellationsgerichts und sein Wirken in der ersten Zeit." Als einziger rein externer Autor beschreibt er den Kampf um die Hannoversche Kurwürde, die gegen heftigen Widerstand des Wiener Hofes durch *Georg Ludwigs* Diplomaten durchgesetzt werden konnte. In diesem Zusammenhang kam es auf das *ius de non appellando* an, kraft dessen der Rechtszug an das Reichsgericht versperrt blieb. Bei der Erlangung dieses Privilegs (erst 1718) spielte Bestechung ebenso eine Rolle wie die Gründung eines Oberappellationsgerichts (1711). Die Gründe, die den Kaiser veranlaßten, wieder ein Stück Macht aus der Hand zu geben, werden nicht ganz deutlich; sie sind wahrscheinlich konkret nicht mehr zu ermitteln. Und so fügt sich die Machtverlagerung in den Kontext der Entstehung moderner Territorialstaaten. Zwar kassierten die Kurfürsten, soweit wir wissen, keine Urteile durch Machtsprüche, doch reichte die Besetzung der adeligen und gelehrten Bank sicher aus, um den fürstlichen Einfluß zu wahren (S. 42).

In der Zeit von 1733 bis 1866 (geschildert von B. Heile) folgte für das Gericht auf eine Phase der Beschaulichkeit die Ära der napoleonischen Kriege mit zwei aufeinanderfolgenden französischen Besetzungen, unterbrochen durch die erste Preußenzeit und abgeschlossen durch die Eingliederung in das Königreich *Jérômes*. Heile bietet eine interessante Schilderung der richterlichen Subkultur, einer stark durch ständisches Bewußtsein geprägten Gesellschaft. Manch bedeutender Jurist wie *Friedrich Esaia von Pufendorf* (1707–1785) wirkte dort. Am spannendsten ist die Zeit der napoleonischen Kriege, weil in Westfalen unter Jérôme französisches Recht galt und somit auch die neuen Gesetze mit ihrem partiell revolutionären Gehalt. Gegenüber dem bis dato üblichen Prozeß kam die offensichtlich schnellere und effektive Justiz beim Volk gut an (S. 83); eine Erfahrung – so muß man hinzufügen –, welche die Untertanen Hannovers mit den Rheinländern teilten².

Die Restaurationszeit begann in Celle mit der Wiederherstellung des alten Rechtszustandes. Wer sich zu sehr mit französischem Recht und den Franzosen eingelassen hatte, wie der glänzende Jurist *Strombeck* (*1771), für den bedeutete der Neuanfang im Königreich das Ende der Karriere (vgl. S. 84 ff.). Mit dem neuen Strafrecht vom 8. August 1840 wuchs dem Oberappellationsgericht ein Kriminalsenat zu, auf dessen Besetzung die Regierung – im Vormärz – besonderen Einfluß ausübte (S. 96). Die *Göttinger Sieben* beschäftigten das Gericht durch eine Gehaltsklage, die (bei der politischen Ausrichtung und Auswahl der Richter nicht verwunderlich) im Ergebnis abschlägig beschieden wurde³. Unabhängige Geister wie Gottlieb *Planck* (1824–1910) bildeten auch nach der Niederschlagung der Revolution von 1848 den Kern bürgerlicher Opposition, der Bismarck so verhaßt war. So sprach Planck 1855 als Berichterstatter einer königlichen Verordnung die verbindliche Kraft ab, was zu einem Notgesetz vom 17. Oktober 1855 führte, in dessen Einleitung der König die Prüfung der Rechtsgültigkeit „Unserer“ Verordnung mit der Dienstentlassung bestrafen wollte. Mit *Windthorst* (1812–1891) stieg ein Oberappellationsrat (1848) zweifach zum Hannoverschen Justizminister auf (1851–1853 sowie 1862–1865), und es

² Vgl. näher WERNER SCHUBERT, *Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts*, Köln, Wien 1977, S. 36 ff., 594 m. w. N.; ELISABETH FEHRENBACH, *Traditionelle Gesellschaft und revolutionäres Recht. Die Einführung des Code Napoléon in den Rheinbund-Staaten*, Göttingen 1974, z. B. S. 133.

³ Zum Kontext WOLFGANG SELLERT, *Die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes und die Entlassung der Göttinger Sieben*, in: *Die Göttinger Sieben. Ansprachen und Reden anlässlich der 150. Wiederkehr ihrer Protestation*, Göttingen 1988, S. 23 ff.

begann in Hannover eine Justiz- und Prozeßreform, die mit der bürgerlichen Prozeßordnung von 1850 erstmals ein einheitliches Prozeßrecht schuf und die eine Entwicklung einleitete, welche im Reich erst mit den Justizgesetzen (bis 1879) zu Ende gebracht wurde.

Die Zeit von 1866 bis 1933 erscheint Peter Schmid vornehmlich durch Anpassung an die neue preußische Verwaltung (nach der Annexion 1866) sowie an die Gerichtsverfassung des Reiches geprägt⁴. Das Gericht verlor seine Qualität als oberstes Landesgericht. Konflikte zwischen Welfen und Preußen schwelten noch längere Zeit, wie sich noch 1911 zeigte. Denn vor diesem Hintergrund entwickelte sich ein Streit zwischen der angeblich liberalen Gunkel'schen Festschrift⁵ und einer kritischen Streitschrift: „Zweihundert Jahre Rechtsleben in Hannover“, ein „offenes Wort zur Abwehr und Kritik“. Wie in den vorigen Artikeln beschränkt sich Schmid's Darstellung im wesentlichen auf äußere Vorgänge, instruktiv und ordentlich. Allein für die Zeit der Weimarer Republik erwähnt er (S. 136) die politischen Unruhen und die Einseitigkeit der Richterschaft in strafrechtlichen Angelegenheiten, von denen jedoch das Oberlandesgericht nicht betroffen gewesen sei. „Strafrechtliche Entscheidungen ... zu Aufsehen erregenden politischen Vorgängen, die der einen oder anderen Seite des Spektrums zuzuordnen wären, sind nicht bekannt geworden.“ Die politisch wichtigen Sachen fielen ja in die Zuständigkeit des Reichsgerichts bzw. des Staatsgerichtshofs. Man kann allerdings nicht – wie der Autor – „die naheliegenden Annahme, ... eine moralische und national konservative, von Abneigung gegen die parlamentarische Republik geprägte Grundhaltung der Richterschaft“ sei für die 'Blindheit der allgemeinen Richterschaft auf dem rechten Auge' verantwortlich gewesen, ernstlich noch in Frage stellen. Auch die durchaus konservative und bürgerliche Geschichtsschreibung hat diese Grundthese so eindrucksvoll belegt, daß man sie nicht mehr – wie der Autor – mit Nichtwissen bestreiten kann („ist im Rahmen dieses Beitrags nicht zu untersuchen“)⁶. Da der Autor keine Quellen angibt,

⁴ WERNER SCHUBERT, *Die Deutsche Gerichtsverfassung (1869–1872). Entstehung und Quellen*, Ius Commune, Sonderheft 22, Frankfurt a. M. 1985; DERS., *Entstehung und Quellen der Civilprozeßordnung von 1877*, Ius Commune, Sonderhefte 34, 2 Bde., Frankfurt a. M. 1987, zum Hannoverschen Einfluß vgl. Einleitung S. 5.

⁵ KARL GUNKEL, *Zweihundert Jahre Rechtsleben in Hannover. Festschrift zur Erinnerung an die Gründung des kurhannoverschen Oberappellationsgerichts in Celle am 14. Okt. 1711*, Hannover 1911.

⁶ Vgl. nur die keineswegs vollständige Auswahl aus der entsprechenden Literatur: RICHARD SCHMID, *Über die politische Haltung der Richterschaft seit Weimar*, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 1961, S. 660 ff.; FRIEDRICH KARL KÜBLER, *Der deutsche Richter und das demokratische Gesetz*, in: Archiv für die civilistische Praxis, Bd. 162

kann man seine diesbezüglichen Behauptungen über die politische Unberührtheit des OLG während der Weimarer Republik durchaus mit Fragezeichen versehen. Im Staatsarchiv sind einige Zivilurteile bzw. einstweilige Verfügungen vorhanden, welche eine Involvierung in politische Tageskämpfe am Ende der Weimarer Republik bezeugen⁷. Einige Entscheidungen unterstützen die demokratischen Ideen durchaus nicht so, wie sie es aus heutiger Sicht verdient hätten. Eine genaue Akten- und Urteilsanalyse steht hier also noch aus. Das ist bei dem Seitenumfang, der dem Autor für einen fast 70jährigen Zeitraum zur Verfügung stand, einerseits verständlich, andererseits aber – wie der folgende Beitrag zeigt – bedauerlich.

Hamann teilt seine Abhandlung in zwei große Abschnitte ein: „Maßnahmen gegen Justizangehörige, Rechtsanwälte und Notare aus rassistischen, politischen und weltanschaulichen Gründen“ sowie „Die Politisierung der Justiz“. Sein Artikel bringt in diesem ersten Abschnitt in bezug auf die sog. Säuberungsmaßnahmen, mit denen das Dritte Reich seine eingebildeten oder tatsächlichen Feinde aus der Justiz entfernte, keine neuen Erkenntnisse über die ‚verwaltungstechnisch-rechtliche‘ Durchführung. Aus einer Anzahl gediegener Publikationen ist seit längerem bekannt, welche Maßnahmen zu welchen Zeitpunkten erfolgten, welche Wirkungen diese Maßnahmen entfalteten und welcher rechtlicher Mittel man sich bediente⁸. Überraschend, neu und geradezu sensationell ist aber die erstmalige Verknüpfung dieses inhumanen „Säube-

(1963), S. 104 ff.; HEINRICH HANNOVER, ELISABETH HANNOVER-DRÜCK, *Politische Justiz 1918–1933*, Frankfurt 1966; GOTTHARD JASPER, *Justiz und Politik in der Weimarer Republik*, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 30 (1982), S. 167 ff., wieder abgedruckt in: Nieders. Landeszentrale für Politische Bildung (Hg.), *Justiz und Nationalsozialismus*, Hannover 1985, S. 9 ff.; ROBERT KUHN, *Die Vertrauenskrise der Justiz (1926–1928)*, Köln 1983; THEO RASEHORN, *Justizkritik in der Weimarer Republik. Das Beispiel der Zeitschrift „Die Justiz“*, Frankfurt, New York 1985; DIEMUT MAJER, *Blind auf dem linken Auge*, in: Die Zeit Nr. 8 vom 14. Feb. 1986, S. 70. Zur historischen Genese dieses Denkens vgl. RAINER SCHRÖDER, *Die Richterschaft im zweiten Kaiserreich unter dem Druck polarer sozialer und politischer Anforderungen*, in: Festschrift für Rudolf Gmür, Bielefeld 1983, S. 201 ff.

⁷ RAINER SCHRÖDER, „... aber im Zivilrecht sind die Richter standhaft geblieben!“ *Die Urteile des OLG Celle aus dem Dritten Reich*. (Fundamenta Juridica. Hannoversche Beiträge zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung V), Baden-Baden 1988, Nachweise z. B. S. 198.

⁸ WERNER JOHE, *Die gleichgestaltete Justiz. Organisation des Rechtswesens und Politisierung der Rechtsprechung 1933–1945 dargestellt am Beispiel des Oberlandesgerichtsbezirks Hamburg* (Veröffentlichungen der Forschungsstelle für die Geschichte des Nationalsozialismus in Hamburg 5), (1. Aufl. 1967), Nachdruck Hamburg 1983; jetzt grundlegend LOTHAR GRUCHMANN, *Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner*, München 1988, S. 84–319; für das OLG Celle VOLKER KREGEL, *Die Personalpolitik der Justiz im Dritten Reich – dargestellt am Beispiel der Personalbewirtschaftung für den höheren Dienst im Oberlandesgerichtsbezirk Celle*, Diss. jur., Göttingen 1986.

rungsrechts" mit den Interna aus einem Gericht, und zwar aufgrund einer besonders guten Kenntnis der handelnden Personen. So wird auf plastische Weise nachvollziehbar, wie breit und differenziert das Spektrum menschlichen Verhaltens war, denn es reichte von rascher Anpassung an das Regime, dezidiertem Antisemitismus bis zu oppositionellem Geist.

Die Sensation beginnt bereits mit der in der Form vornehmen, doch in der Sache deutlichen Schilderung des OLG-Präsidenten Dr. von Garßen, der als einziger vor dem Dritten Reich ernannte OLG-Präsident bis zu dessen Ende in seiner Stellung bleiben durfte. In Celle galt der OLG-Präsident, der in einem Internierungslager in Belgien verstarb, als eine Person, die Nationalsozialistischem wo immer möglich widerstanden habe. Sein Nachfolger erklärte in einer Trauerrede, von Garßen habe „trotz schwerer innerer Kämpfe ... aus Pflichtgefühl immer wieder sich dazu entschlossen, im Amt zu bleiben, weil er glaubte, damit Schlimmeres verhindern und im Einzelfall sogar helfen zu können". Eine Fülle von Äußerungen von Justizangehörigen, Rechtsanwälten und eines Superintendenten zeichnen das Bild einer Persönlichkeit, die – wo immer möglich – ihre Hand über die anvertrauten Justizpersonen gehalten habe. Neben solchen – ausreichend belegten – Handlungen stand aber nicht nur der OLG-Präsident, der – anders als andere ihm unterstellte Präsidenten – die durch die Nazis angeordneten Maßnahmen stets unverzüglich vollzog, sondern auch der OLG-Präsident, der z. T. in vorausseilendem Gehorsam Maßnahmen gegen jüdische Richter und solche des Republikanischen Richterbundes mitvollzog. Wer den Text Hamanns genau liest, kann sich des Eindrucks nicht erwehren, mit dem damaligen OLG-Präsidenten einen typischen Vertreter des konservativen Bürgertums vor sich zu haben⁹, das sich insbesondere an dem proletenhaften Auftreten nationalsozialistischer Amtsträger rieb, aber mit Teilen ihrer Ziele übereinstimmte und vornehmlich antisemitisch eingestellt war. So beurlaubte der OLG-Präsident ein SPD-Mitglied „nach Analogie eines Juden" (S. 154). In der gesamten Aktion finden sich gelegentlich Remonstrationen z. B. des Göttinger Landgerichtspräsidenten¹⁰, der für die zu entlassenden Richter unter Hinweis auf deren Staatstreue und ähnliches eintrat, während hingegen sich ein solches Eintreten des OLG-Präsidenten nicht nachweisen ließ. Auch nahm er am 29.9.1933 gegen das weitere Amtieren eines jüdischen Richters am

⁹ Vgl. u. Fn. 17.

¹⁰ Vgl. SCHRÖDER (Fn 7) z. B. S. 136, 285.

Amtsgericht Hannover Stellung, den der Justizminister wegen seiner 'Frontkämpfereigenschaft' im Amt lassen wollte (S. 168).

Auch vor einen Staatsanwaltschaftsrat, der sich zunächst geweigert hatte, den Hitlergruß zu verwenden, und später in einem Brief an seine Tante in Amerika, den die Gestapo abfing, ein realistisches Bild der Verhältnisse zeichnete, stellte sich der OLG-Präsident jedenfalls in den aktenkundigen Äußerungen nicht. Er stimmte der Anklageerhebung zum Sondergericht ausdrücklich zu! Freilich wurde *Jakobi*, vielleicht als Kollege, vom Sondergericht Hannover zum allgemeinen Erstaunen 1934 freigesprochen, und der OLG-Präsident wies den Landgerichtspräsidenten von Hannover an, eine „eingehende Äußerung der Richter des Sondergerichts zu der Urteilsbegründung“ herbeizuführen. Der Vorsitzende des Sondergerichts, der vor 1933 durch einige Urteile aufgefallen war, die dezidiert pronationalsozialistisch waren, verwahrte sich indes gegen den Eingriff in seine richterliche Unabhängigkeit und schied Anfang Juli 1934 aus dem Sondergericht Hannover aus¹¹.

Es sind solche intensiven Schilderungen, die dem Betrachter vor Augen führen, wie eine Person willfährig Anordnungen vollzog, deren Rechtmäßigkeit, zumindest aber deren Verhältnismäßigkeit ihm als Juristen hätten zweifelhaft sein müssen. Vor dem Hintergrund, daß andere Gerichtspräsidenten zumindest zögerlich handelten, offenbart sich ein Maß an persönlicher Involvierung, von dem in der ersten Celler Festschrift überhaupt nicht die Rede ist und das man nach dem Kriege nicht mehr wahr haben wollte (S. 170 f.). Freilich darf man nicht vergessen, daß zwei Mitarbeiter des OLG, einer davon in unmittelbarer Nähe des Präsidenten, als Spitzel des Sicherheitsdienstes der SS arbeiteten; das Klima im Gericht hatte sich aufgrund der vielfältigen Maßnahmen nachhaltig verändert.

Sodann schildert Hamann die „Ausschaltung“ der Rechtsanwälte und Notare, über welche die Generalakten statistisch präzise Auskunft gaben.

Im Abschnitt „Politisierung der Justiz“ werden zunächst die Parteimitgliedschaften von Justizangehörigen mitgeteilt. Vor dem 30.1.1933 traten lediglich vier Richter, darunter ein Assessor und ein Referendar, sowie bei der Staatsanwaltschaft ein Assessor und ein Referendar in die Partei ein, hingegen erklärte der größte Teil der Richter den Beitritt zur Partei vor dem 1. Mai 1933. Schon der spätere OLG-Vizepräsident Hans

¹¹ Vgl. SCHRÖDER (Fn 7) z. B. S. 117.

Schmid hatte in der ersten Festschrift eine Versammlung der Richter geschildert. Bei der Besprechung, ob man der NSDAP beitreten solle, „stellte sich heraus, daß viele Richter der neuen Bewegung sympatisch gegenüberstanden, weil sie sich von ihr eine nationale Erneuerung versprachen“¹². So war das, und nicht anders und so wird es auch bei den allermeisten anderen Gerichten gewesen sein.

Die Partei begann, z. T. offen, z. T. subtil auf die Beförderungen Einfluß zu nehmen. Eine Karriere gegen die Stellungnahme von Parteistellen erschien nicht mehr möglich, doch ist auffällig, daß auch nach 1933 vornehmlich Personen befördert wurden, die schon vor der Machtergreifung in entsprechenden Listen als beförderungswürdig genannt worden waren. Nachdem die sog. Gauführerschule in Uelzen 1936 in Betrieb genommen war, stellte der OLG-Präsident dem Gauschulungswart eine Liste von parteipolitisch gebundenen Richtern zur Verfügung, die an den Kursen teilnehmen sollten, um evtl. spätere Führungstätigkeit zu übernehmen. Von den neun Richtern der ersten Liste (sämtlich nicht vom OLG), wurden später sechs an das Gericht befördert (S. 198, 205). Auch politische Denunziationen dienten der Beförderung (S. 206 ff.). Wer allerdings durch Denunziation gegen den Korpsgeist verstieß, fand auch nach dem Kriege bei seinen Kollegen keine Gnade.

Hamann berichtet weiter von allgemeinen und speziellen politischen Einflußnahmen, in einem Fall durch *Göring* direkt (S. 226).

Bei den zurückhaltenden Darstellungen Hammans schwingt – unausgesprochen – stets der Gedanke mit, es habe bei mancher Verwaltungsmaßnahme Schlupflöcher gegeben, nicht alles mußte flink und buchstabengetreu erfüllt werden. Wo Personen, sei es bei Justizverwaltungsmaßnahmen oder in der Spruchstätigkeit, sich nicht beugten, gab es zwar Protest, doch die später oft reklamierte Lebensgefährdung trat nicht ein¹³. Aus einer Vielzahl von Gründen erwies sich jedoch das Oberlandesgericht als eine Institution, die fast nichts mit Strafrecht zu tun hatte, die mit den Terrormaßnahmen (rechtlich) nicht in Kontakt kam und bei der die sog. Feinde des Reiches als Prozeßparteien so gut wie nicht mehr auftraten. Der Verf. der Rezension hat der Spruchstätigkeit des OLG eine eigene Darstellung gewidmet, deren Ergebnisse hier nicht

¹² HANS SCHMID, *Erinnerungen aus den Jahren 1930 bis 1945*, in: 250 Jahre Oberlandesgericht Celle, Celle 1961, S. 101 ff.

¹³ LOTHAR GRUCHMANN, *Ein unbequemer Amtsrichter im Dritten Reich. Aus den Personalakten des Dr. Lothar Kreyßig*, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 32 (1984), S. 463 ff.

referiert werden können¹⁴. Eine Insel der Reinheit stellte das OLG zweifelsfrei – auch nach den Erkenntnissen Hamanns – nicht dar. Das wird gleichfalls deutlich, wenn man die Artikel über die Rechtsprechung zur Amtsenthebung des Schiedsmanns sowie die Schilderung der Rechtsprechung des Erbgesundheitsobergerichts hinzunimmt.

So reichte beispielsweise der geschäftliche Kontakt zu jüdischen Mitbürgern, um einen entsprechend denunzierten Schiedsmann sogleich des Amtes zu entheben. Das Verhalten des 1. Senates war in diesem Fall, wie auch bei der Anfechtung der Rassenmischehe¹⁵, stark von antisemitischem Denken geprägt, obgleich es dieser Senat war, der ein deutlich oppositionelles Urteil in einer Kirchensache zu Lasten der Deutschen Christen erließ (S. 229). Auch als Erbgesundheitsobergericht folgte derselbe Senat „nationalsozialistischer Ideologie ... in einigen Fällen zweifellos bewußt“, und trotz verschiedentlichen Eintretens für Menschen, die an Hüftluxation litten, folgte das Gericht der „schon damals bekannten Absicht des Nationalsozialismus ... mittels der Zwangssterilisation die sog. Asozialenfrage einer Lösung zuzuführen“ (S. 374). Auch in anderen Bereichen wie der Eheanfechtung, manch „normalen“ Scheidungs- oder sonstigen Zivilurteilen und auch als Landeserbhofgericht folgte das OLG der nationalsozialistischen Ideologie, zumindest in bezug auf die rassistischen Elemente der Lehre¹⁶.

Während also dieser Bereich – bei Hamann bedauerlicherweise ohne Fußnoten und Aktenangabe – recht schonungslos aufgedeckt wird, tritt bei Schilderung der Entwicklung des OLG nach dem zweiten Weltkrieg (durch Hartmut Wick) wieder größere Zurückhaltung in bezug auf die Vorgänge unmittelbar nach dem Kriege ein (S. 235–295). Der erste Abschnitt schildert die Besatzungszeit 1945–1955, vornehmlich die Einflüsse der britischen Besatzungsmacht und die Wiederaufnahme der Rechtspflege in Celle, den Neuaufbau der Justizverwaltung, die Entnazifizierung (S. 251–267) sowie „andere rechtspolitische Fragen der Nachkriegszeit“ (S. 270–273). Zu dieser Epoche gehört gleichfalls „die Trennung der Justiz von politisch belasteten Richtern“ (S. 276–281).

Mit der Ernennung eines neuen OLG-Präsidenten, dem auch die Engländer nach einem internen Dossier skeptisch gegenüberstanden, weil sie ihn zwar nicht für einen ehemaligen Nazi, aber mit Sicherheit nicht

¹⁴ Vgl. Fn 7.

¹⁵ SCHRÖDER (Fn 7), S. 41, 51, 55, 210 sowie HANS WROBEL, *Die Anfechtung der Rassenmischehe nach 1933*, in: Kritische Justiz 1983, S. 349 ff.

¹⁶ RÜDIGER HÜTTE, *Der Gemeinschaftsgedanke in den Erbrechtsreformen des Dritten Reiches*. (Rechtshistorische Reihe 61), Frankfurt a. M., Bern, New York, Paris 1988, S. 263.

für einen dezidierten Demokraten hielten¹⁷, begann auch in Celle eine neue Epoche (S. 241). Die Hauptschwierigkeit lag für die Militärregierung in der Frage, welche Richter nunmehr die fast zum Stillstand gekommene deutsche Rechtspflege betreiben sollten, und man befand sich in erheblichen Konflikten. Im Ergebnis wurden praktisch alle Richter wieder übernommen, zunächst nur die unbelasteten, dann im sog. Huckepackverfahren je ein (mäßige) Belasteter für einen Unbelasteten, um dann das Gros der ehemaligen Richter wieder einzustellen, wenn sie sich nicht ganz besonderer Vergehen schuldig gemacht hatten¹⁸. Es wurde beispielsweise ein Richter wieder übernommen, der u. a. „das Amt eines Oberscharführers in der SA bekleidet hatte und während des Krieges als Hilfsrichter an den Volksgerichtshof und an das Sondergericht Hannover abgeordnet worden war“ (S. 255). Der neue OLG-Präsident vertrat vehement die Ansicht, „die Betroffenen konnten sich häufig solchen Ämtern gar nicht entziehen, oder sie haben sie in der ehrlichen Absicht übernommen, eine Wirksamkeit anderer, fachlich ungeeigneter, unbesonnener oder gar fanatischer Kräfte zu verhindern . . . Mit einer Billigung verwerflicher Grundsätze oder Taten des Nationalsozialismus hatten solche Entschlüsse in der Regel aller Fälle nichts zu tun. In der Mehrzahl blieben die Beamten vielmehr Gegner des Nationalsozialismus oder wurden jedenfalls nicht seine Anhänger. Es ist also unrichtig, wenn man allein aus der Übernahme des Amtes eines Blockleiters oder Zellenwartes in der NSDAP, eines Amtes im NSRB oder einer Ernennung zum Scharführer der SA etwas anderes folgern wollte . . .“. Im Unterschied zu dem zurückhaltend, aber deutlich kommentierenden Hamann läßt Wick solche Passagen stehen. Freilich referiert er manche Tatsache, die nachdenklich macht, und er erwähnt in einem Nebensatz über den OLG-Präsidenten der Nachkriegszeit, seine Auffassungen erschienen „auch aus heutiger Sicht nicht immer überzeugend“ (S. 273).

¹⁷ Andreas Röpke, *Who's is who in Lower Saxony. Ein politischer Leitfaden der britischen Besatzungsmacht 1948/49*, in: Niedersächsisches Jahrbuch 55 (1983), S. 243 ff., 280.

¹⁸ MICHAEL STOLLEIS, *Rechtsordnung und Justizpolitik 1945–1949*, in: Aspekte Europäischer Rechtsgeschichte. Festschrift für Helmut Coing, Frankfurt a. M. 1980, S. 383 ff.; BERNARD DIESTELKAMP, *Die Justiz nach 1945 und ihr Umgang mit der eigenen Vergangenheit*, in: Rechtshistorisches Journal 5 (1986), S. 153; DERS., *Kontinuität und Wandel in der Rechtsordnung 1945 bis 1950*, in: Westdeutschland 1945–1955. Unterwerfung, Kontrolle, Integration (Hg. L. Herbst), München 1986, S. 86; JÖRG FRIEDRICH, *Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948. Eine Dokumentation*, Reinbek 1983.

Schonungslos schildert Wick (S. 276–279), wie die Justiz intern Fälle des Mißbrauchs richterlicher Macht sanktionierte. Wenn Richter bekannt wurden, die an Kriegs-¹⁹ oder Sondergerichten Strafen verhängt hatten, die völlig außer Verhältnis zur Schwere der Tat standen, so empfahlen Ministerium und OLG, den Abschied zu nehmen, oder der betreffende Richter wurde zumindest aus dem Wiedergutmachungsse-nat versetzt.

Dieser Abschnitt bezieht sich also auf eine Gruppe von Juristen, die persönlich an Unrechtstaten, z. T. in Urteilsform teilgenommen hatten. Keiner dieser Richter wurde strafrechtlich verurteilt, denn der Vorsatz der Rechtsbeugung war natürlich nie nachzuweisen; so wirkte das bekannte BGH-Kriterium. Die darauf gestützte Bewertung richterlicher Akte erweist sich historisch als zwangsläufige Konsequenz der Einstellungspraxis. Andernorts ist das Nötige dazu bereits gesagt²⁰. Doch all dies bildet nicht das eigentliche Problem der Richterschaft des OLG. Es geht nicht um die (wenigen) schwer Belasteten, sondern um die Normal-Richter, die im Justizverwaltungsbereich oder durch Urteilstätigkeit hin und wieder an mehr oder minder großen Unrechtsakten teilgenommen hatten, deren eigener Beitrag aufgrund der Arbeitsteiligkeit unserer Gesellschaft für sich nicht sehr hoch zu veranschlagen ist.

Wie immer man zu der Überleitung der Richter, dem dubiosen Verfahren der Persilscheine, den Personalprüfungsausschüssen sowie den Entnazifizierungssprüchen²¹ eingestellt ist, eines ist sicher: In dem heftigen Widerstand der Beteiligten gegen diese Prüfungen artikuliert sich die beginnende Verweigerung, sich seriös mit der Involvierung und der

¹⁹ Hierzu klärend nach langer Legendenbildung MANFRED MESSERSCHMIDT, FRITZ WÜLLNER, *Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende*, Baden-Baden 1987.

²⁰ FRIEDRICH DENCKER, *Die strafrechtliche Beurteilung von NS-Rechtsprechungsakten*, in: Peter Salje (Hg.), *Recht und Unrecht im Nationalsozialismus*, Münster 1985, S. 294 ff.; GÜNTER SPENDEL, *Rechtsbeugung durch Rechtsprechung*, Berlin 1984, z. B. S. 18; RUDOLF WASSERMANN, *Kontinuität oder Wandel? Konsequenzen aus der NS-Herrschaft für die Entwicklung der Justiz nach 1945* (Nieders. Landeszentrale für Politische Bildung 1984), 2. Aufl. Hannover 1986, S. 28 ff.

²¹ REINHOLD WENZLAW, *Der Wiederaufbau der Justiz in Nordwestdeutschland 1945–1949*, Königstein/Taunus 1979. Zur Entnazifizierung allgemein vgl. den gleichnamigen instruktiven Artikel in: ZENTNER/BEDÜRFTIG, *Das große Lexikon des Dritten Reiches*, München 1985 sowie ebda. den Art. Persilschein. Allgemein zur Entnazifizierung LUTZ NIETHAMMER, *Entnazifizierung in Bayern*, Frankfurt 1972; G. PAKSCHIES, *Umerziehung in der Britischen Zone 1945–1949*, Weinheim 1979. Das Entnazifizierungsverfahren im Zusammenhang mit der Wiedergutmachung aufzuarbeiten, bleibt ein Forschungsdesiderat.

eigenen Rolle im Dritten Reich zu befassen²². Der menschlich nur zu verständliche Versuch, wieder eingestellt zu werden, ohne Vergangenes zu bearbeiten, führte frühzeitig zur Legendenbildung. Auch Wick bleibt leider in den Anschauungen der Zeit verfangen, wenn er Teile dieser Kritiken übernimmt (S. 258). Ihm erschien eine erneute Überprüfung der Eingestellten einerseits verständlich, doch andererseits stelle sie „den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit . . . wieder in Frage“. Die Sprüche im Entnazifizierungsverfahren, sofern sie nur günstig ausgefallen waren, nahmen die Betroffenen hin, im übrigen kritisierten sie das Verfahren auf das heftigste als unangemessen, unsachgemäß und ohne Kenntnis der wirklichen Verhältnisse durchgeführt. Zweifellos gab es in diesem Verfahren unsachgemäße, ungerechte Einzelentscheidungen, doch nicht in dem Maße, daß das ganze Verfahren in Zweifel zu ziehen war. Das folgende Zitat bezieht sich lediglich auf die Richter, von denen auch die Kollegen annahmen, sie hätten Amtsmißbrauch begangen. Es muß indes auch auf viele andere Richter erweitert werden:

„In den meisten Fällen fiel es den betroffenen Richtern und Staatsanwälten schwer, ihre Haltung im Dritten Reich kritisch zu reflektieren. Obwohl – im Gegensatz zur Nachkriegszeit – das Eingeständnis persönlicher Verstrickung in den Mißbrauch der Justiz die wirtschaftliche Existenz nicht mehr gefährdete, wurde nach vordergründiger Rechtfertigung mit der Bindung an die geltenden Gesetze gesucht. Gerade diese Einstellung der Betroffenen mußte jedoch Zweifel daran wecken, daß diese Richter als Träger der rechtsprechenden Gewalt in einem demokratischen Rechtsstaat geeignet waren.“

Ein einziger Richter rang sich zu der Erkenntnis durch: „Der sittliche Irrtum jener Jahre ist und bleibt mir eine schwere Gewissenslast.“ Wie sah das mit jenen Richtern aus, die im OLG als Spitzel des Sicherheitsdienstes der SS gearbeitet hatten? Waren sie noch geeignet, im Namen des Volkes Recht zu sprechen? Wie stand es mit jenen Richtern, die eindeutig diskriminatorische Urteile gegen Juden erließen, z. T. solche, die über den gesetzlichen Rahmen hinaus gingen (I. Senat – Anfechtung der sog. Rassenmischehe)? War es noch zu verantworten, Richter weiter zu beschäftigen, die, wie *Berkowitz* ausgeführt hat, einer jüdischen Ehefrau den Schutz der Ehe entzogen, so daß sie im Vernichtungslager

²² Der entsprechende Zeitgeist spiegelt sich in den Schriften des Freikorps-Kämpfers und Komplizen des Rathenau Mordes von 1923 ERNST VON SALOMON, *Der Fragebogen*, Hamburg 1951, z. B. S. 672 ff. sowie später DERS., *Die Geächteten*, Taschenbuchausgabe, Reinbek 1962; instruktiv auch die Stimmungsschilderung bei JÖRG FRIEDRICH, *Die kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik*, Frankfurt a. M. 1984, S. 35 ff.

umkam? Nota bene: Der Senat hatte die Möglichkeit, anders – zumindest dilatorisch – zu entscheiden²³.

Zweifellos ist Wicks Darstellung gegenüber der doch sehr geglätteten des OLG-Präsidenten aus der ersten OLG-Festschrift²⁴ bereits ein erheblicher Fortschritt, und insofern können wir hoffen, daß im weiteren 25-Jahresabstand gleiche Offenheit möglich sein wird, wie sie Hamann gegenüber der Zeit des Dritten Reiches hat walten lassen. Vielleicht ist es eine Überforderung für ein sehr junges Mitglied eines Gerichts, sich ungeschminkt die Frage zu stellen, ob man eigentlich die eigenen Ausbilder und Vorgesetzten nach dem Dritten Reich noch hätte weiter beschäftigen sollen. Was hier geliefert wurde sind wichtige Fakten. Was fehlt, ist Erinnerungs- und Trauerarbeit der Betroffenen. Man muß über den Bereich der juristischen Akten hinausgreifen und sich der psycho-sozialen Erkenntnisse zur Bewältigung des Dritten Reiches bedienen. *Margarete Mitscherlich* hat jüngst diesen Prozeß erneut geschildert. Sie glaubt, die Verdrängung des je eigenen Beitrags zum Dritten Reich beruhe auf Derealisierung²⁵.

„Nach der Niederlage vollzog sich als erstes eine schlagartig einsetzende Derealisierung; die Vergangenheit versank wie in einem Traum. Der Identitätswechsel durch die Identifikation mit dem Sieger, ohne auffällige Anzeichen gekränkten Stolzes, verstärkte die Abwehr gegen Gefühle des Betroffenseins. Das manische Ungeschehenmachen, die gewaltigen kollektiven Anstrengungen des Wiederaufbaus, eine Art nationaler Beschäftigungstherapie, förderte die Verleugnung und Verdrängung.“

‘Der’ konservative Celler OLG-Richter, geboren und erzogen in preußischen Tugenden, identifizierte sich emotional sicher nicht mit allen Aspekten des Nationalsozialismus²⁶. Das proletenhafte Auftreten der SA wirkte abstoßend, wenngleich mir ein Betroffener im Gespräch sinngemäß sagte: „Nun ja, bei jeder Revolution fließt Blut. Da wurde halt aufgeräumt. Warum sollte das bei der nationalen Erhebung anders sein.“ Die Wiederherstellung der nationalen Ideale, das ‘wir-sind-wieder-wer’-Gefühl, verbunden mit dem wirtschaftlichen Aufschwung und

²³ ULRICH BEER, *Versehrt – verfolgt – versöhnt: Horst Berkowitz. Ein jüdisches Anwaltsleben*, Essen 1979, S. 78.

²⁴ FREIHERR VON HODENBERG, *Der Aufbau der Rechtspflege nach der Niederlage von 1945*, in: 250 Jahre Oberlandesgericht Celle, Celle 1961, S. 121 ff.

²⁵ MARGARETE MITSCHERLICH, *Erinnerungsarbeit. Zur Psychoanalyse der Unfähigkeit zu trauern* (Frankfurt 1987), Frankfurt 1988, S. 19 f.

²⁶ Ein juristischer Versuch, diese psychologische Situation und Genese darzustellen, bei R. SCHRÖDER (Fn 7), S. 269 ff.

einer damit einhergehenden emotionalen Sicherheit, führten indes zu einer so intensiven Identifizierung mit Nationalsozialistischem, daß die Vielzahl der bereits in der Frühzeit begangenen Verbrechen, die Unrechtsgesetze und anderes nicht realisiert wurde. Nach dem Desaster, zu dem die deutsche Niederlage ebenso gehört wie die von den meisten so nicht gewollte Vernichtung der Juden, mußte es zu einer Ausblendung von Realität kommen, zu einer Verleugnung dieser Identifizierung, zur schnellen Suche nach einem neuen Identifizierungsobjekt, das sich in den Siegern fand.

Indem Wick viele Erklärungen der 50er Jahre wiedergibt, bringt er die Belege dafür, daß die Richter – ebenso wie weite Teile der deutschen Bevölkerung – sich der emotionalen Durcharbeitung der eigenen Vergangenheit verweigerten.

Die Bewältigung der Bewältigung steht noch aus. Sie wird von der betroffenen Generation wohl nicht mehr geleistet werden.